

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 49 (1902)

35 u.36. (6.9.1902)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766308)

Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1902. Sonnabend, 6. September. № 35 u. 36.

Bekanntmachung.

Die Kommission zur Beratung des Statuts I hat in ihrer Sitzung vom 12. August v. J. beschlossen, das bisher gesammelte Material über eine eventuelle Neuregelung des Gemeindewahlrechts (Artikel 3 des Statuts I) zu veröffentlichen. Das Material besteht aus:

1. einem Antrage des Stadtratsmitgliedes Oberregierungsrat z. D. Ramsauer auf Abänderung des Artikels 3 des Statuts I,
2. aus einer von dem Stadtsyndikus Murken verfaßten Zusammenstellung der in Deutschland bestehenden Gemeindewahlrechte, an deren Schlusse ebenfalls ein Antrag auf Abänderung des Artikels 3 des Statuts I gestellt ist.

Die erwähnten beiden Anträge nebst ihrer Begründung sind, da sie auch für weitere Kreise von Interesse sein dürften, in Broschüren-Form gedruckt worden. Den Abonnenten des Gemeindeblatts wird die Broschüre am 6. September 1902 zugesandt werden. Die übrigen noch vorhandenen Exemplare werden auf der Registratur des Rathauses unentgeltlich abgegeben.

Uebersicht

über den Betrieb im städtischen öffentlichen Schlachthause zu Oldenburg im Juli 1902.

Im Monat Juli gelangten im ganzen 1081 Tiere, und zwar 86 Ochsen, 18 Bullen, 55 Kühe, 18 Quenen, 324 Kälber, 108 Schafe, 464 Schweine und 8 Pferde zur Schlachtung.

Als ungeeignet zur menschlichen Nahrung wurden beaufstandet und vernichtet: 15 Rinderlungen, 1 Rinderleber,

von 2 Kindern das Darmfett, 4 Schweinslungen und 2 Schweinslebern wegen Tuberkulose, 3 Rinderlungen und 1 Rinderleber wegen Echinococcen, 22 Schaflebern und 2 Rinderlebern wegen Leberegel und deren Folgen, 1 Rinderlunge wegen Actinomykose, 1 Rinderlunge wegen Abscesse, 7 Schweinslungen und 3 Schaflungen wegen Haarmwürmer, 3 Rinderlungen, 2 Rinderlebern, 1 Rinderherz, 5 Schweinslungen, 1 Schweinsleber, 2 Schweinsnieren wie 1 Pferde- lunge und 1 Pferdeleber wegen akuter und chronischer Entzündungen, außerdem zahlreiche Fleisch- und Organteile, Föten u. — Finnen von *Taenia sagginata* wurden bei 16 Kindern und 1 Kalbe gefunden, jedoch waren bei 7 Kindern die Finnen abgestorben, so daß das Fleisch dieser Tiere dem freien Verkehr übergeben werden konnte.

Als minderwertig wurden auf der Freibank verkauft: 3 Bullen und 1 Quene wegen Finnen, 1 Kalb wegen chronischer Gelenkentzündung, 2 Schafe wegen Wassersucht, 1 Schwein wegen ausgedehnter Eiterherde in der Bauchhöhle, 1 Schwein wegen akuter Lungen- und Herzbeutel-Entzündung, 1 Schwein wegen Rhachitis und 1 Schwein wegen leichter Darmentzündung, außerdem 4 in der Markthalle konfiszierte Schinken.

Von auswärts eingeführt und zur Untersuchung vorgeführt wurden: 48 Kälber, 66 Schafe, 24 Schweine und 1 Pferd; die Schweine waren alle bis auf eines außerhalb amtlich auf Trichinen untersucht. Beanstandet und vernichtet wurden von diesen eingeführten Tieren 6 Schaflebern wegen Leberegel, 2 Kalbsnieren wegen Nephritis fibrinoplastica und 1 Schweinsleber wegen Echinococcen.

Auf die Freibank verwiesen wurden: 1 Kalb wegen Unreife und 1 Schaf wegen Wassersucht.

**Die Anträge auf Ausstellung
von Heimatscheinen, auf Verleihung der olden-
burgischen Staatsangehörigkeit sowie auf Entlassung
aus dem Staatsverbande und ihre Behandlung durch
die unteren Verwaltungsbehörden.**

Von E. Thorade.

Aus Anlaß der bevorstehenden Landtagswahl werden, da das Wahlrecht nach Art. 115 des Staatsgrundgesetzes und Art. 6 § 1 des Wahlgesetzes zum oldb. Landtage vom 21. Juli 1868 die Staatsbürgereigenschaft voraussetzt, häufig Zweifel entstehen, ob man die oldb. Staatsangehörigkeit

besitzt, und wenn nicht, wie man sie am ehesten erlangt. Um diesen Zweifeln zu begegnen, seien im Nachstehenden die Grundzüge der einschlägigen Gesetzgebung, auch insoweit sie die Entlassung aus dem Staatsverbande und den Nachweis der Staatsangehörigkeit behandeln, kurz zusammengestellt.

Die vorerwähnten Rechtsverhältnisse beruhen im wesentlichen auf dem früheren Bundes-, jetzt Reichs-Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, durch das die entgegenstehenden Partikulargesetze (in Oldenburg die Verordnung v. 22. März 1780, mit dem Kammercircular v. 31. März 1787, die Landesherrliche Verordnung v. 10. Juli 1820 und namentlich das Gesetz vom 12. April 1855 b tr. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit) außer Geltung gesetzt sind.

I. Die Ausstellung von Heimatscheinen.

Die Staatsangehörigkeit wird, abgesehen von den unten behandelten Fällen der Verleihung, begründet durch Abstammung, Legitimation und Verheiratung. Je nachdem der Antragsteller aus einem dieser Rechtsgründe die oldb. Staatsangehörigkeit zu besitzen behauptet, hat er seinem Antrage auf Ausstellung eines Heimatscheines die verschiedenen Beweisurkunden beizufügen.

Demgemäß bestimmt eine Verfügung des Stadtmagistrats:

„Wer die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises (Heimatscheins) wünscht, hat nachzuweisen, daß er die Oldenburgische Staatsangehörigkeit besitzt.

Da die Staatsangehörigkeit, abgesehen von dem Fall der Verleihung, im wesentlichen durch Abstammung von einem Oldenburger, für eine Frau durch Verheiratung mit einem Oldenburger begründet wird, so hat der Antragsteller außer dem eignen Geburtschein in der Regel folgende Papiere vorzulegen:

- a) Personen männlichen Geschlechts und unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts:

den Geburtschein des Vaters und des Großvaters väterlicherseits, woraus sich ergeben muß, daß diese geborene Oldenburger sind.

Ist der Vater oder Großvater väterlicherseits in den Oldenburgischen Staatsverband ausdrücklich aufgenommen, oder ist er Oldenburgischer Beamter gewesen, so ist dieses an-

zugeben und womöglich nachzuweisen, durch Beibringung der betr. Urkunden.

- b) Frauen, die mit einem Oldenburger verheiratet sind oder gewesen sind:

Die Eheschließungsurkunde und den Nachweis, daß der Ehemann von einem Oldenburger abstammt (wie unter lit. a).

Sind diese Papiere nicht zu beschaffen, so kann eine in der Stadt Oldenburg wohnhafte Persönlichkeit bezeichnet werden, welche über die Familienverhältnisse zuverlässige Auskunft zu erteilen vermag."

Zur Erklärung dieser Bestimmungen sei bemerkt, daß der Besitz der Staatsangehörigkeit durch Abstammung sich streng genommen überhaupt nicht nachweisen läßt. Denn Abstammung ist nicht etwa gleichbedeutend mit Geburt, — in diesem Falle würde der einfache kirchliche oder standesamtliche Geburtschein zum Nachweise genügen, — vielmehr bestimmt hierüber der § 3 des Reichsgesetzes:

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Hiernach müßte also bei dem Vater bezw. der Mutter wieder der gleiche Nachweis geführt werden, wie bei dem Antragsteller selbst, und so fort bis zum Ursprung des Menschengeschlechts. Solcher Nachweis wird natürlich nicht verlangt. Die hies. Behörden begnügen sich mit der Bescheinigung, daß die 2 vorhergehenden Generationen im Gebiete des oldb. Staates geboren sind, indem sie daraus die Vermutung herleiten, die betr. Familie sei seit Alters her im Staatsgebiet ansässig gewesen. Ihre Auffassung wird, soviel bekannt, auch von den Behörden der anderen Bundesstaaten geteilt. Auf den Geburtsort kommt es überall nicht an.

Die Legitimation ist in § 1709 ff. B. G.-B.'s geregelt, und beruht entweder auf nachfolgender Ehe kraft Gesetzes (§ 1719) oder auf einem Verfügungsakte der Staatsgewalt (§ 1723). Hiernach bestimmt es sich, ob der Nachweis durch eine standesamtliche oder durch eine Verleihungsurkunde geführt werden muß. Die Adoption hat keinerlei Wirkung auf die Staatsangehörigkeit.

Zuständig für Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises sind im Herzogtum Oldenburg die unteren Verwaltungs-

behörden (Aemter und Magistrate der Städte I. Kl.). Im Einzelnen wird hierüber durch Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1884 bestimmt:

„Die Ausstellung der gedachten Bescheinigungen hat zu geschehen:

1. Für diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz im Herzogtum haben, durch die (untere Verwaltungs-) Behörde des Wohnsitzes,

2. für diejenigen Personen, welche außerhalb des Herzogtums ihren Wohnsitz haben, durch diejenige Behörde, in deren Bezirk die betreffende Person durch Abstammung, Verheirathung u. die Staatsangehörigkeit erworben hat, und falls dieser Erwerb außerhalb des Herzogtums eingetreten ist, durch diejenige Behörde, in deren Bezirk diejenige Person, von welcher der Betreffende sein Recht auf die old. Staatsangehörigkeit ableitet, solche erworben hat,

3. für diejenigen Personen, welchen auf Grund der Bestimmung im § 21 Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 (das sind Norddeutsche, welche durch mehr als zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit verloren haben und denen) die Staatsangehörigkeit wieder verliehen worden ist, durch die Behörde, welcher die Ausstellung der Bescheinigung nach den im Vorstehenden getroffenen Vorschriften würde obgelegen haben, wenn der Betreffende nicht die Staatsangehörigkeit verloren hätte.“

In Fällen, die in vorstehenden Bestimmungen nicht enthalten sind, soll eine Sonderverfügung des Ministeriums veranlaßt werden.

Bemerkt sei hier, daß die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden sich auch auf Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Aufnahme, Naturalisation und Entlassung erstreckt. — Die Zuständigkeit ist in den einzelnen Bundesstaaten verschieden geregelt. In Preußen sind z. B. die Anträge an den betr. Regierungspräsidenten, in Bayern an das Bezirksamt zu richten.

Eine besondere Vollmacht für die Stellung des Antrages auf Ausstellung des Heimatscheines wird in der Regel nicht verlangt werden, Voraussetzung jedoch die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Antragstellers sein. Um zu vermeiden, daß die erbetenen Legitimationspapiere in die Hände Unbefugter geraten, hat die Behörde die nötigen Vorsichtsmaßregeln im einzelnen Falle zu treffen. Generell bestimmt nur die Verfügung des Staatsministeriums v. 6. Aug. 1885,

daß Gesuche um Ausstellung von Heimatscheinen und Entlassungsurkunden, welche im Wege des Schriftwechsels von den Niederlanden bezw. Belgien aus an diesseitige Behörden gerichtet werden, nicht direkt, sondern durch Vermittlung der Kaiserlichen Konsularämter zu beantworten sind. Hierdurch soll dem Treiben dortiger Werbeagenten Einhalt geboten werden, welche die schriftlich erbetene und erhaltene Legitimation in betrügerischer Weise verschiedentlich dazu benutzt haben, um anderen jungen Leuten ohne genügenden Ausweis den Eintritt in die Niederländische Kolonialarmee unter falschem Namen zu verschaffen.

II. Der Aufnahmeantrag.

Außer durch familienrechtliche Beziehungen kann die Staatsangehörigkeit durch Verleihung erworben werden. Diese Verleihung ist im Gesetz, sofern es sich um einen Deutschen handelt, als Aufnahme, wenn sie einen Ausländer betrifft, als Naturalisation bezeichnet.

Die Aufnahme ist entweder eine ausdrückliche (auf besonderen Antrag) oder eine stillschweigende (durch Bestallung).

Für die erstere ist der § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes maßgebend. Nach ihm wird die Aufnahme-Urkunde jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. Nachgewiesen werden muß demnach bei der Antragstellung:

1. Die Zugehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate. Dieser Nachweis wird durch Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises, dessen Erlangung oben erörtert ist, geführt.

2. Die Niederlassung im Oldenburgischen. Unter Niederlassung ist nicht der thatsächliche Aufenthalt zu verstehen, vielmehr die Beschaffung eines Unterkommens. Ferner liegt im Begriffe der Niederlassung ein nicht nur vorübergehender, sondern dauernder Zustand ausgedrückt. Es wird sich demnach empfehlen, den Aufnahmeantrag nicht sofort nach Zuzug zu stellen.

3. Das Fehlen eines Abweisungs- und Ausweisungsgrundes nach §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes. Die Fest-

stellungen in dieser Richtung wird füglich die Behörde auf sich nehmen müssen; zweifellos ist sie aber berechtigt, die zweckdienlichen Beweisstücke (z. B. Führungszeugnisse) von dem Antragsteller einzufordern. Die Voraussetzungen der §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes bestehen darin, daß der die Aufnahme Nachsuchende

a. im Falle eigener Unselbständigkeit die Genehmigung seines Gewalthabers (des Vaters, des Vormundes oder des Ehemannes) zu diesem Schritte hat,

b. keinen polizeilichen Aufenthaltseinschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein darf,

c. nicht zur Aufgabe des Aufenthalts durch Ausweisung gezwungen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Da hiernach die Möglichkeit einer Ausweisung solange besteht, bis der Betreffende das Heimatrecht in der Gemeinde seines Wohnortes durch ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt erworben hat, pflegen einige Behörden Gesuche um Aufnahme in den Staatsverband bis zu diesem Zeitpunkte abzulehnen oder nicht zu befürworten. Dieser Standpunkt ist jedoch als allgemeiner Satz nicht haltbar, da die Wahrscheinlichkeit einer Verjagung des weiteren Aufenthaltes, an sich schon gering, oft durch die thatsächlichen Verhältnisse (wohlbegründetes Vermögen des Antragstellers, hoher und sicherer Erwerb) nahezu ausgeschlossen wird.

Nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erstreckt sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, auf die Ehefrau und diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Dem Aufnahme-Antrage sind demnach gegebenen Falls beizufügen die Heiratsurkunde sowie die standesamtlichen Geburtsurkunden der minderjährigen Kinder; ferner ist glaubhaft zu machen der Besitz der elterlichen Gewalt gegenüber diesen Kindern, während die Beschaffung eines

direkten Nachweises hierfür nach Natur der Sache nicht wohl verlangt werden kann, sondern, wenn erforderlich, der Behörde durch Nachfrage bei dem betr. Vormundschaftsgericht obliegt.

Bei der stillschweigenden Aufnahme (§ 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) vertritt eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Stelle der Aufnahme-Urkunde. Welche Bestallungen diese Wirkungen haben, ist im einzelnen Falle zu untersuchen. Zur Beurteilung dieser Frage wird unter Umständen auf die Bestimmungen des oldb. Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 12. April 1855 zurückzugreifen sein. In der Hauptsache sind alle Beamten mit Civilstaatsdienereneigenschaft auch oldenburgische Staatsangehörige. Den Aemtern und Magistraten 1. Klasse fällt übrigens eine (vorläufige) Entscheidung hierüber nur zu, wenn die Ausstellung eines Heimatscheins auf Grund einer derartigen Bestallung verlangt wird.

III. Der Naturalisationsantrag.

Ist die Aufnahme ein Recht jedes Angehörigen eines anderen Bundesstaates, es seien denn ihre Voraussetzungen nicht erfüllt, so stellt sich die Naturalisation als ein in das Belieben der Staatsgewalt gestellter Akt dar, auf den der sich darum bewerbende Ausländer keinen Rechtsanspruch hat, selbst wenn er die in § 8 Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgestellten Bedingungen erfüllen sollte. Diese Bedingungen sind naturgemäß, um sich lästiger Einwanderern erwehren zu können, strenger als die der Aufnahme. Das Gesetz bestimmt, daß die Naturalisations-Urkunde Ausländern nur dann erteilt werden darf, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;

4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Dem Antrage auf Naturalisation sind demnach in allen Fällen beizufügen:

1. ein Ausweis der Angehörigkeit zu einem ausländischen Staate; in Ermangelung eines solchen wird der Geburtschein des Antragstellers und seiner Eltern einzureichen sein, falls nicht durch andere Thatsachen die Ausländereigenschaft dargethan werden kann;

2. eine Bescheinigung der bisherigen Heimatsbehörde über die Dispositionsfähigkeit des Aufzunehmenden. Auch hier wird sich die Behörde jedoch mit einer Glaubhaftmachung durch andere Beweismittel begnügen können;

3. ein Führungszeugnis.

In dem Antrage sind ferner aufzunehmen Angabe über Wohnort, Beschäftigung und Vermögensverhältnisse und nötigenfalls die Nachweise hierfür anzulegen. Im Allgemeinen wird aber die Behörde die Feststellung der Richtigkeit dieser Angaben vorzunehmen haben (durch Vernehmung des Antragstellers, Einziehung von Strafregister- und Steuerrollen-Auszügen und dergl.); ferner hat sie eine Einverständniserklärung des Armenverbandes desjenigen Ortes einzuholen wo der Aufzunehmende sich niederlassen will (§ 8 Abf. 2 Staatsangehörigkeitsgesetzes; Ministerialverfügung an den Stadtmagistrat Oldenburg vom 3. Mai 1886). Ist der zu Naturalisierende Angehöriger der habsburgischen Monarchie, so darf ihm nach einem Uebereinkommen zwischen der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung die Naturalisation nur erteilt werden, wenn er zuvor die von der zuständigen Statthalterei oder Landesregierung oder in deren Namen von einer Bezirkshauptmannschaft zu beurkundende Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat (oldb. Min.-Verfügung vom 5. Juli 1877).

Eine besondere Art der Naturalisation ist die Wieder-
verleihung der Staatsangehörigkeit an Deutsche, die dieselbe durch zehnjährigen ununterbrochenen — nach hiesiger Praxis genügt ein Tag der Anwesenheit zur Unterbrechung, — Aufenthalt im Auslande verloren haben, ohne eine andere zu erwerben. Hier wird eine Niederlassung in dem früheren Heimatsstaate nicht erfordert; zu dem Antrage genügt der Nachweis der früheren Staatsangehörigkeit und die Glaubhaftmachung ihres Verlustes. Ob der Antragsteller eine andere Staatsangehörigkeit in der Zwischenzeit erworben hat,

wird sich am besten durch die Ermittlung seines Aufenthalts in der Zwischenzeit ergeben. Läßt sich ein solcher wieder in Deutschland nieder, so erwirbt er die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate seiner Niederlassung durch Nachsuchen um Ausstellung einer Aufnahmeurkunde (s. o. unter II).

Auch die Naturalisation kann durch eine Bestallung gem. § 9 Staatsangehörigkeitsgesetzes ersetzt werden. Ihre Wirkung auf Familienmitglieder ist dieselbe, wie bei der Aufnahme. Auch dem Naturalisationsantrage sind also die erforderlichen Heirats- und Geburtsurkunden beizufügen, bei minderjährigen Kindern auch die elterliche Gewalt des Antragstellers diesen gegenüber festzustellen. (Ministerialverfügung vom 16. Sept. 1899.)

IV. Der Entlassungsantrag.

Den fünf Erwerbsgründen der Staatsangehörigkeit stehen fünf Verlustgründe gegenüber, von denen die wichtigsten sind: der Verlust durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland, — eine Ausnahme bildet die mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vereinbarte fünfjährige Frist des sog. Bancroftvertrages vom 22. Februar 1868, — durch Verheiratung einer Deutschen mit einem Ausländer (bei Verheiratung mit einem russischen oder griechischen Unterthan geht laut Ministerialverfügung vom 10. Juni 1890 die bisherige Staatsangehörigkeit nur verloren, wenn die Ehe von einem Geistlichen eingesegnet wird), endlich durch Entlassung auf Antrag. Einem solchen Antrage muß stattgegeben werden, wenn der zu Entlassende den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachweist. In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden, abgesehen von aktiven oder in der Reserve stehenden, aber zum aktiven Dienste einberufenen Militärpersonen, Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, wofür sie nicht ein Befreiungszeugnis der Ersatzkommission beizubringen vermögen. Als Zeitpunkt für die Berechnung des Alters der Wehrpflichtigen gilt in Oldenburg nach der Verfügung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1883 der Tag, an welchem das entscheidungsreife, mit allen erforderlichen Belegen versehenes Entlassungsgesuch bei der zuständigen, höheren Verwaltungsbehörde eingegangen ist.

Zum Antrage selbst ist, abgesehen von dem Nachweis oder der Glaubhaftmachung der old. Staatsangehörigkeit, eine

genaue Angabe der Familienverhältnisse, gegebenen Falls die betr. Heirats- und Geburtsurkunden, erforderlich. Ferner ist, falls sich die Entlassung auf minderjährige Kinder bezieht, einerlei ob sie unter elterlicher Gewalt oder ob sie unter Vormundschaft stehen, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gem. § 14a des Staatsangehörigkeitsgesetzes nachzuweisen. Nur wenn der Antragsteller die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für seine minderjährigen Kinder beantragt, ist eine obervormundschaftliche Genehmigung überflüssig. Da die Entlassung aus dem Staatsverbande schwerwiegende Folgen, namentlich Untersagung des späteren Aufenthaltes im Reichsgebiete und unter Umständen Ausweisung nach sich zieht, hat das old. Staatsministerium die Aemter und Magistrate I. Klasse angewiesen, bei Anträgen auf Entlassung aus dem Staatsverbande den beteiligten Personen und deren gesetzlichen Vertretern die Sachlage auseinanderzusetzen und einen Vermerk, daß dies geschehen ist, zur Akte zu nehmen (Verfügung vom 28. Juli 1886).

